



49/14

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
6. Juli 1953.

Nr. 2849.

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen stellt mit Schreiben vom 26. Juni 1953 das Gesuch um die Genehmigung der Abänderung des Bebauungsplanes der Nelkenstrasse. Die vorgesehene Abänderung wurde in der Zeit vom 19. März bis zum 17. April 1953 öffentlich aufgelegt; Einsprachen sind keine erfolgt. Die Abänderung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 1953 genehmigt.

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des abgeänderten Bebauungsplanes sind erfüllt. Materiell handelt es sich nur um eine geringfügige Verschiebung der Führung der Nelkenstrasse zwischen der Flora- und Südringstrasse, die für die gesamte Planung von geringem Einfluss ist. Der Genehmigung des abgeänderten Bebauungsplanes "Nelkenstrasse" kann deshalb auch vom materiellrechtlichen Gesichtspunkt aus zugestimmt werden.

Es wird beschlossen:

1. Der von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gerlafingen am 26. Juni 1953 beschlossenen Abänderung des Bebauungsplanes für die Nelkenstrasse wird die Genehmigung erteilt.

2. Die Abänderung des Bebauungsplanes für die Nelkenstrasse tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Damit werden frühere, widersprechende Bebauungspläne für die Nelkenstrasse aufgehoben.

Genehmigungstaxe	Fr. 5.--
Publikationskosten	" 14.50
Schreibgebühren	" 2.--

T o t a l	Fr. 21.50	(Staatskanzlei Nr.545)N.
-----------	-----------	--------------------------

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4).
Tiefbauamt (3), mit 1 Bebauungsplan und Akten.

Einwohnergemeinde Gerlafingen (2), mit 1 Bebauungsplan.
Hochbauamt (2), mit 1 Bebauungsplan.
Kreisbauamt I, mit 1 Bebauungsplan.
Kantonsbuchhaltung.
Amtsblatt (Veröffentlichung von Ziff.1 des Dispositivs)